



## Öffentliche Bekanntmachung

des Landrates des Landkreises Vorpommern-Rügen, untere Wasserbehörde  
nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Peene Werkstätten GmbH hat für die bestehende Grundwasserentnahme zur Beregnung am Standort der Biolandgärtnerei Querbeet in Griebenow die Erlaubnis beantragt.

Das Vorhaben gilt wasserrechtlich als Tatbestand nach § 8 WHG. Der Landrat als zuständige Behörde für die wasserrechtliche Entscheidung hat eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Punkt 13.3.3 der Anlage 1 UVPG durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Der Brunnenstandort der Gärtnerei Querbeet berührt keine Schutzkriterien nach Punkt 2.3 der Anlage 3 UVPG. Die Grundwasserentnahme erfolgt im Einzugsbereich einer öffentlichen Trinkwasserversorgung. Zu prüfen waren mögliche Auswirkungen auf die Wasserfassung Levenhagen zur bestehenden Grundwasserentnahme. Auswirkungen auf das Wasserschutzgebiet sind nicht zu erwarten.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen als untere Wasserbehörde wird über das geplante Vorhaben nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes entscheiden.

Stralsund, 07.01.2020

Im Auftrag

  
Jan Trenkmann  
Fachdienstleiter Umwelt

UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010, BGBl. I S. 94, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 4b des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)